

Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 8 vom 27.06.2012
22. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachungen | |
| 1.1 | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB, Bebauungsplan 6/2.3/12 „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung Dorfaue 7,9 und verlängerte Kirchstraße“ | 2 |
| 1.2 | Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Einrichtungsentgeltsatzung-EEntGS), sowie Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 19.09.2007 und die Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen vom 23.02.2011 | 3 |
| 1.3 | Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen | 3 |
| 1.4 | Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung | 5 |
| 1.5 | Stellenausschreibungen | 6 |
| | Impressum | 7 |

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

Bebauungsplan 6/2.3/12 „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung Dorfaue 7,9 und verlängerte Kirchstraße“

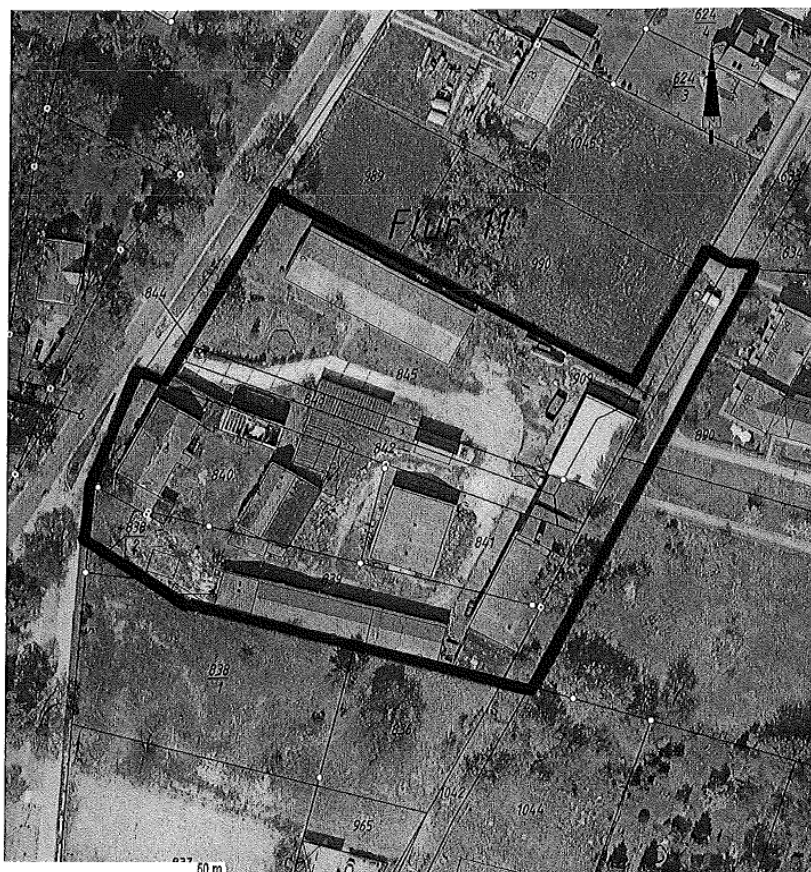
BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Bebauungsplan 6/2.3/12 „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung Dorfaue 7,9 und verlängerte Kirchstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 13.6.2012 beschlossen, für das Gebiet Flur 11, Flurstücke 839-843, 845, 909, Teilflächen aus: 889, 890 und 910, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet ist im Norden von Baugrundstücken im Geltungsbereich des B-Planes 6/2/98 „Ortszentrum nördlicher Teil“, im Westen von der Dorfaue, im Süden von der „KultOurkate“ und Gemeinbedarfsflächen im Geltungsbereich des B-Planes 6/2.2/08 „Ortszentrum nördlicher Teil-Rathaus“, im Osten von unbebauten und bebauten Grundstücken im Geltungsbereich des B-Planes 2/90 „Wohngebiet Stegweg“ begrenzt und hat eine Größe von ca. 0,93 ha. Maßgeblich ist der Geltungsbereich laut Darstellung des Plangebietes.

Mit dem Aufstellen des B-Planes 6/2.3/12 „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung Dorfaue 7,9 und verlängerte Kirchstraße“ sollen zugleich Festsetzungen im Geltungsbereich der B-Pläne 6/2/98 „Ortszentrum nördlicher Teil“ und 2/90 „Wohngebiet Stegweg“ geändert werden. Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung und der erschließungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche zwischen dem Wohngebiet Stegweg und der Dorfaue sowie einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Kirchstraße und neu hergestelltem Erschließungsweg Schöneicher Straße. Der Bebauungsplan soll nach den Vorschriften des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. (§ 2 (1) BauGB).



Maßstab 1 : 1000

Schöneiche bei Berlin, 15.06.2012

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.2. Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Einrichtungsentgeltsatzung- EEntGS), sowie Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 19.09.2007 und die Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen vom 23.02.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 16\]](#)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufhebung

der Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Einrichtungsentgeltsatzung- EEntGS), sowie Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 19.09.2007 und die Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen vom 23.02.2011

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Einrichtungsentgeltsatzung- EEntGS), sowie Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 19.09.2007 und die Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen vom 23.02.2011 werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-Einrichtungsentgeltsatzung- EEntGS), sowie Satzung zur 1. Änderung der Einrichtungsentgeltsatzung vom 19.09.2007 und die Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen vom 23.02.2011 tritt am Tage 30.09.2012 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 20.06.2012



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



SIEGEL

1.3. Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung -)

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.06.2012 die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin erlassen:

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u.a. die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und des kulturellen Lebens. Die Gemeinde stellt kommunale Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung und in begrenztem Rahmen außerhalb der regulären Nutzungen auch zu besonderen Nutzungen zur Verfügung. Die vorliegende Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung regelt die Voraussetzungen und weiteren Bedingungen zur Nutzung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung gilt für die in der Anlage näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder Teilen von diesen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu beantragen. Bei der Vergabe der Räume/Flächen hat die Eigennutzung durch die Gemeinde (einschließlich ihrer und der in privater Trägerschaft befindlichen Einrichtungen) Vorrang vor gemeinnützigen Veranstaltungen anderer Nutzer. Diese haben Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Über die Nutzung ist grundsätzlich ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt. Die Hausordnungen der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen sind zu beachten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen für besondere Nutzungen besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.
- (4) Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter rassistischen, faschistischen oder nationalistischen

schen Charakter besitzen, gegen die guten Sitten verstoßen bzw. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufrufen, sind ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte erhoben, soweit nicht in dieser Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung anderes geregelt ist.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die festgesetzten Nutzungsentgelte um 50%, bei der ehemaligen Schlosskirche und beim historischen Raufutterspeicher um 100% sowie beim Sportplatz um 200%.
- (3) Bei Veranstaltungen, die für Kinder, Jugendliche oder Senioren durchgeführt werden, kann auf Antrag aus sozialen Gründen bis zu 50 % des zutreffenden Entgeltes erlassen werden.
- (4) In dieser Nutzungsentgeltordnung nicht vorgesehene Leistungen der Gemeinde werden zusätzlich vertraglich vereinbart und berechnet.
- (5) Die Entgelte schließen die Kosten für Nutzung, Heizung, Trinkwasser, Schmutzwasserentsorgung, Reinigung und Beleuchtung der entsprechenden Räumlichkeiten und der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden dem Benutzer in dem entstehenden Umfang nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.
- (6) Kindereinrichtungen und Schulen in der Gemeinde sind von der Zahlung von Nutzungsentgelten befreit.
- (7) Die Nutzung der Räume für Fraktionssitzungen oder fraktionsübergreifende Sitzungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erfolgt unentgeltlich.
- (8) Gemeinnützige Vereine sowie gleichgestellte Initiativen oder Einzelpersonen als Veranstalter können auf Antrag aus sozialen Gründen bei der Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen von der Zahlung von Entgelten ganz oder teilweise befreit werden.
- (9) Das festzusetzende Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn die Geltendmachung für den Veranstalter eine Härte darstellt oder aus anderen Gründen unbillig ist.
- (10) Über eine teilweise oder gesamte Befreiung von der Entgeltspflicht entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Ehemalige Schlosskirche und historischer Raufutterspeicher

- (1) Die ehemalige Schlosskirche und der historische Raufutterspeicher können als denkmalgeschützte Gebäude nur für Veranstaltungen genutzt werden, die dem historischen Charakter der Gebäude entsprechen. Vergnüguungsveranstaltungen

gen und Werbeveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (2) Die Nutzung der ehemaligen Schlosskirche und des historischen Raufutterspeichers für Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien und Wählergemeinschaften kann ausnahmsweise zulässig sein.
- (3) Der **Tarif A** in der Anlage wird bei allen kulturellen Veranstaltungen angewendet, für die Eintritt erhoben wird – wie Konzerte oder Vorträge. Über die Höhe der Eintrittsgelder entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Verein „Schöneicher Heimatfreunde e.V.“
- (4) Der **Tarif B** in der Anlage wird bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden angewendet, bei denen kein Eintritt erhoben wird.

§ 5 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter. Sind diese nicht identisch, haften alle als Gesamtschuldner für das Entgelt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Entgelte, Vorschüsse oder Kautionen entsteht mit der Genehmigung zur Nutzung durch Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zum 10. des nach der Nutzung liegenden Monats zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe des zu erwartenden Nutzungsentgeltes verlangen. Dieser ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer einzuzahlen.
- (5) Die Gemeinde kann eine Kaution bis zur Höhe von 250 € verlangen. Die Kaution ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer unverzüglich einzuzahlen und wird nach Abschluss der Veranstaltung zurück erstattet.
- (6) Wird bis 2 Wochen vor dem Nutzungstermin angezeigt, dass die Nutzung nicht in Anspruch genommen wird, wird das Nutzungsentgelt nicht erhoben. Danach ist bei der ehemaligen Schlosskirche und beim historischen Raufutterspeicher das Mindestnutzungsentgelt fällig. Bei den anderen gemeindlichen Einrichtungen wird das jeweilige Entgelt für die erste Stunde fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung gilt ab dem 01.10.2012. Die Anlage ist Bestandteil der Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.

Schöneiche bei Berlin, 20.06.2012



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



SIEGEL

**Anlage 1: Übersicht mit den Nutzungsentgelten
in EURO**

| | 1. Stunde | 2. Stunde | 3. Stunde | 4. Stunde | Jede weitere Stunde | Zuschlag bei gewerblicher Nutzung |
|--|--|-----------|-----------|-----------|---------------------|-----------------------------------|
| Schulen – Klassenraum | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Schulen – Speiseraum | 25,00 | 12,50 | 6,50 | 6,50 | 3,50 | 50% |
| Schulen – Aula / Pausenraum | 37,50 | 12,50 | 12,50 | 12,50 | 12,50 | 50% |
| Kindertagesstätten – Mehrzweckraum | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif A | 10% der Einnahmen, mindestens 35,00 | | | | 6,50 | 100% |
| Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif B | 37,50 | 12,50 | 12,50 | 12,50 | 10,00 | 100% |
| Heimathaus – Dorfaue 8 | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Gemeindehaus – Rüdersdorfer Str. 65 (1 Raum mit Teeküche) | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Kinder- und Jugendzentrum – Prager Str. 31 A (1 Raum und Küche) | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Kinder- und Jugendzentrum – Prager Str. 31 A (gesamte untere Etage) | 25,00 | 12,50 | 6,50 | 6,50 | 3,50 | 50% |
| Sportplatz – Babickstraße 9 | | | | | | |
| Sportplatz 1 (Hauptplatz) | 62,50 | 50,00 | 37,50 | 37,50 | 31,50 | 200% |
| Sportplatz 2 (Nebenplatz) | 50,00 | 37,50 | 25,00 | 25,00 | 25,00 | 200% |
| Sportplatz 3 (Kunstrasenplatz) | 62,50 | 50,00 | 37,50 | 37,50 | 31,50 | 200% |
| Vereinscasino mit Küche | 25,00 | 18,50 | 12,50 | 12,50 | 6,50 | 200% |
| Vereinszimmer | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 200% |
| KultOrkate/ Versammlungsraum | 12,50 | 6,50 | 5,00 | 5,00 | 3,50 | 50% |
| Festfläche Berliner Str./ Ecke Grätzsteig | 125,00 € | /pro Tag | Zzgl. an- | fallende | Betriebsk. | 200% |

1.4. Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2012

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche vom 13. 06. 2012 wurde die

1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2012

aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg erlassen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird in der Zeit

vom 09. 07. 2012 bis 20. 07. 2012

in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, 1.Etage, Zimmer 26 (Finanzen) während der Dienstzeiten, also

montags von 9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:30 Uhr
freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

2012-06-14



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Siegel

1.5. Stellenausschreibungen**Stellenausschreibungen**

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (12.250 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stellen aus:

**Arbeiter/innen
Baubetriebshof und Feuerwehr**

Einstellung zum 1. September 2012

Die vorrangige Tätigkeit erfolgt im Hausmeisterdienst in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, eine Tätigkeit ist aber auch im Rahmen anderer Aufgaben der Verwaltung oder des Baubetriebshofs möglich.

Aufgaben: Überwachung des Gesamtzustandes eines Gebäudes mit Außenanlagen hinsichtlich Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung; Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Renovierungsarbeiten am Gebäude; Durchführung Straßenreinigung und Winterdienst; Unterstützung bei der Pflege der Außenanlagen; Bedienungs- sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an technischen Einrichtungen (Sanitär-, Heizungs-, Lüftung-, Klima- und Brunnentechnik); Beaufsichtigung von Fremdfirmen; Vorbereitung von Räumen und Betreuung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung; Beachtung von Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für öffentliche Gebäude; Übernahme von Kontroll-, Dienst- und Botengänge; Erfüllung von Urlaubsvertretungen in anderen Gebäuden der Gemeinde, Vertretung des Gerätewarts in der Feuerwehr

Anforderungsprofil: abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen bzw. technischen Beruf sowie Berufserfahrung, gute kommunikative Fähigkeiten in der Zusammenarbeit mit BürgerInnen und Gästen unseres Ortes, körperliche Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität, Führerschein Klasse B, Bereitschaft zur Arbeit nach einem flexiblen Arbeitszeitsystem mit Früh-, Spät- sowie Wochenenddiensten, Kenntnisse und Erfahrungen mit Feuerwehrtechnik

wünschenswert: die Mitgliedschaft oder die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin

Vergütung: nach Entgeltgruppe E4 TVöD-VKA

(Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz.)

Arbeitszeit: 40 Wochenstunden/Vollzeit

Ausschreibungsfrist bis zum 17.07.2012

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „Bewerbung – nicht öffnen“ auf dem Umschlag) richten Sie bitte an:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister
Kennwort: „Arbeiter/in BBH/FFW“
Brandenburgische Straße 40,
15566 Schöneiche bei Berlin

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Schöneiche bei Berlin, 20.06.2012



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

**Sachbearbeiter/in Straßen- und Tiefbau
(Teilzeitstelle)**

Einstellung zum 3. September 2012

Ihre Aufgaben: Projektsteuerung und Überwachung von Straßen-, Tief- und Brückenbauvorhaben unter Einbeziehung von Fachingenieuren. Finanzierungsplanung, Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, Bauüberwachung vor Ort sowie komplette Abrechnung von Vorhaben. Abrechnung etwaiger Fördermittel. Ermittlung beitragsfähiger Ausgaben auf Grundlage der Beitragssatzungen der Gemeinde, Erstellung von Beitragsbescheiden. Erarbeitung von Vorlagen für die Gemeindevertretung sowie Beratung von Bürger/innen.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Ingenieurstudium im Bereich Straßen- und Tiefbau bzw. bei vergleichbaren Qualifikationen berufliche Tätigkeit im Bereich Planung oder Ausführung von Straßen- und Tiefbauleistungen; Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Veranstaltungen mit Bürger/innen sowie Gemeindevertretung und Fachausschüssen; Belastbarkeit; sehr gute Kenntnisse des Vergaberechts, der VOB und der HOAI; sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen sowie Bereitschaft zum Erlernen des verwaltungseigenen Datenverwaltungsprogramms „archikart“. Kenntnisse und Erfahrungen in Erschließungs- und Beitragsrecht sowie in Haushaltsrecht

Vergütung: E9 TVöD-VKA

(Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz.)

Arbeitszeit: 30 Wochenstunden

Ausschreibungsfrist bis zum 17. Juli 2012

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „Bewerbung – nicht öffnen“ auf dem Umschlag) richten Sie bitte an:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister
Kennwort: „Sachbearbeitung Straßen- und Tiefbau“
 Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
 bei Berlin

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Schöneiche bei Berlin, 19.06.2012



Heinrich Jüttner
 Bürgermeister

Sachbearbeitung Sitzungsdienst/Gremien
Gleichstellungsbeauftragte
(Teilzeitstelle)
(Befristung bis 31.08.2013)

Einstellung zum 1. September 2012

Ihre Aufgaben: Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung und von Gremien, Mitwirkung beim Amtsblatt, Betreuung der Bekanntmachungskästen und Kulturtafeln, Administration des Ratsmanagers und Aktualisieren der Datenbanken, Betreuung der AG Bürgerhaushalt und von Beiräten, Bürgerinformation, Gleichstellungsaufgaben

Voraussetzungen: Ausbildung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation, Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Bürgerfreundlichkeit, PC – Kenntnisse, Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit (Sitzungsbetreuung)

Vergütung: nach TVöD-VKA
 Arbeitszeit: 20 Wochenstunden

Ausschreibungsfrist bis zum 15. Juli 2012

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „Bewerbung – nicht öffnen“ auf dem Umschlag) richten Sie bitte an:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister
Kennwort: „Sitzungsdienst/Gleichstellung“
 Brandenburgische Straße 40,
 15566 Schöneiche bei Berlin

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Schöneiche bei Berlin, 12.06.2012



Heinrich Jüttner
 Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN

Das Amtsblatt Nr. 9 für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 06.08.2012.

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
 Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 – 111, **Satz und Druck:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).
 Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.